

**AG Erbrecht**

## Praxisbezug und Blick in die Zukunft

### 5. Deutscher Erbrechtstag

Ende März dieses Jahres fand in Berlin zum fünften Mal der Deutsche Erbrechtstag der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht statt. Im Vordergrund standen Fragen der Vor- und Nacherbschaft und der Vorsorge für den Krankheits- und Todesfall. Es ging aber auch um die Zukunft des Erbrechts. In einer „aktuellen Stunde“ wurden unter anderem die ersten Erfahrungen mit der Erbrechts- und FGG-Reform diskutiert. Zum Auftakt hatte die Arbeitsgemeinschaft wieder einen fachfremden Wissenschaftler eingeladen. Der Soziologe Prof. Dr. Marc Szydlik (Zürich) sprach über die Auswirkungen des demographischen Wandels auf Erbschaften. Er erläuterte, dass die Privaterbfolge tendenziell zur Vergrößerung sozialer Ungleichheit führe, da in erster Linie diejenigen erben oder beschenkt werden, die ohnehin schon gut situiert seien. Daher könne auch der erwartete Rückbau der Sozialleistungen und Renten kaum durch weiter anwachsende Erbschaften ausgeglichen werden.

Auf den Blick des Soziologen folgte der Blick einer Erbrechtlerin auf den demographischen Wandel: Prof. Dr. Inge Kroppenberg (Regensburg) stellte die Frage, welche Veränderungen im System des Erbrechts dieser Wandel nahelegt. Ein Schwerpunkt war die ge-

setzliche Erbfolge. Sie erläuterte, dass der überlebende Partner heute mehr als früher auf das Vermögen des Verstorbenen angewiesen sei, und sprach sich deshalb für eine Stärkung der rechtlichen Stellung des Ehegatten oder Lebenspartners aus. Dabei sei zumindest eine pauschale Erhöhung des gesetzlichen Erbteils, wenn nicht sogar die Alleinerbschaft empfehlenswert. Im folgenden Referat nahm Prof. Dr. Peter Windel aus Bochum das Thema Pflege ausführlicher in den Blick. Das Zivilrecht enthalte nur unzureichende Regelungen für einen Ausgleich zugunsten von Pflegepersonen.

An diese Beiträge zum demographischen Wandel schloss sich ein Block zur Vor- und Nacherbschaft an, in dem zunächst Notar Dr. Timm Starke (Bonn) einen Überblick über die Gestaltungsmöglichkeiten gab. Die Haftung des Vorerben vor und nach dem Nacherbfall nahm sodann Rechtsanwalt beim BGH Dr. Joachim Kummer (Ettlingen) in den Blick. Notarin Dr. Thekla Schleifenbaum (Bonn) behandelte die Frage, wie die Betroffenen nach dem Erbfall eine unliebsame Vor- und Nacherbschaft wieder loswerden können. Den Themenkomplex „Vorsorge“ leitete ein Vortrag von Rechtsanwalt und Notar Dr. Thomas Grotes (Essen) zur Gestaltung von Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung ein. Das Referat von Rechtsanwalt Dr. Dietmar Kurzes (Berlin) war der Haftung des vom Erblasser Bevollmächtigten und des Betreuers gewidmet.

Der letzte Themenblock des Erbrechtstages befasste sich mit aktuellen

Rechtsentwicklungen. Rechtsanwalt Dr. Heinz-Willi Kamps (Köln) zeigte auf, in welchen Fällen nach dem Erbfall Handlungsbedarf hinsichtlich einer Selbstanzeige gegenüber den Steuerbehörden bestehe. Rechtsanwalt Alexander Knauss (Bonn) berichtete aus der aktuellen Rechtsprechung zum Erbrecht. Rechtsanwalt Eberhard Rott (Bonn) sprach sodann zum Thema „110 Jahre Testamentsvollstreckung nach dem BGB – heute aktueller denn je!“.

### Podiumsdiskussion

Abschließend fand eine Podiumsdiskussion zwischen Richter am Landgericht Walter Krug (Stuttgart), Rechtsanwalt beim BGH Richard Lindner (Karlsruhe) und Direktor des Amtsgerichts Traunstein Dr. Ludwig Kroiß zu den ersten Erfahrungen mit den erbrechtlichen Reformen statt, die von Rechtsanwalt Dr. Andreas Frieser (Bonn) moderiert wurde. Mit diesem kritischen Blick auf die Erbrechtsreform endete eine Tagung, die durch ihre gelungene Mischung aus Themen mit engem Praxisbezug und konzeptionellen Fragen nicht nur dem Praktiker viele unmittelbar umsetzbare Hinweise lieferte, sondern auch den Blick für die dogmatischen Grundlagen des Erbrechts öffnete.

Rechtsanwältin Dr. Christine Osterloh-Konrad, München und Rechtsanwältin Dr. Susanne Sachs, Bonn

Informationen zur Arbeitsgemeinschaft Erbrecht sind abrufbar unter: [www.erbrecht-erbr.de](http://www.erbrecht-erbr.de)



- 1 Referent Prof Dr. Peter Windel (Ruhr-Universität Bochum) kritisierte, dass der Gesetzgeber mit der Erbrechtsreform beim Ausgleich zugunsten von Pflegepersonen lediglich den Kreis der Ausgleichsberechtigten (§ 2057 Abs. 1 S. 2 BGB n. F.) erweitert, nicht aber konzeptionelle Schwächen beseitigt habe. Er plädierte für einen erbrechtlichen Auffangtatbestand, der dem Pflegenden unter Anrechnung bereits erhaltener Leistungen einen gesetzlichen Anspruch auf Wertersatz einräume, der als Erbfallschuld einzuordnen wäre.
- 2 Prof. Dr. Marc Szydlik (Universität Zürich) sprach zu Erbschaften im demografischen Wandel: Die Privaterbfolge führe tendenziell zu einer Vergrößerung der sozialer Ungleichheit, da in erster Linie die Erben, die meist ohnehin gut situiert sind.
- 3 Der neue Geschäftsführende Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht (v.l.n.r.): Rechtsanwalt Dr. Wolfram Theiss, Rechtsanwalt und Notar Wolfgang Schwackenberg, Rechtsanwalt Dr. Heinz-Willi Kamps, Rechtsanwältin Christine Martin (DAV-Geschäftsführung), Rechtsanwalt Dr. Andreas Frieser (Vorsitzender), Rechtsanwalt und Notar Dr. Hubertus Rohlfing, Rechtsanwalt Dr. Heinrich Thomas Wrede und Rechtsanwalt Jan Bittler (nicht mit auf dem Foto dabei: Rechtsanwalt und Notar Ulrich Schellenberg).